

BAV AAB

Stämpfli Verlag AG Bern

Weiterbildung im Wirtschaftsrecht für Praktiker/innen – 3. April 2006

Steuerrechtliche Fallstricke bei privaten Aktienverkäufen

**Prof. Dr. rer. pol. Peter Gurtner, Steuerexperte VSB
G+S Treuhand AG, Muri b. Bern**

Wichtige gesetzliche Grundlagen

Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen sind steuerfrei (Art. 16, 3 DBG).

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels- ...betrieb sowie aus jeder anderen SE (Art. 18, 1 DBG).

Zu den Einkünften aus SE zählen auch alle Kap.gew. aus Veräußerung von Geschäftsvermögen (Art. 18, 2 DBG).

Steuerbar sind die Erträge aus bewegl. Vermögen, insbes. Dividenden, ... Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen (Art. 20, 1, c DBG).

Ausnahmen von der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne

Umqualifizierung in Ertrag aus beweglichem Vermögen
(Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

- Indirekte Teilliquidation
- Transponierungsfälle
- Mantelhandel
- Erwerb eigene Aktien (bei formeller oder wirtschaftlicher Kapitalherabsetzung)

Ausnahmen von der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne

Umqualifizierung in Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Bund, Kanton, Sozialabgaben):

- Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel
- Aktien = Geschäftsvermögen eines Personunternehmens (EF, Co.)
- Aktien = gewillkürtes Geschäftsvermögen einer Privatperson

Umqualifizierung in steuerbaren Grundstückgewinn (nur bernische Grundstückgewinnsteuer):

- Verkauf Mehrheitsbeteiligung Immobiliengesellschaft

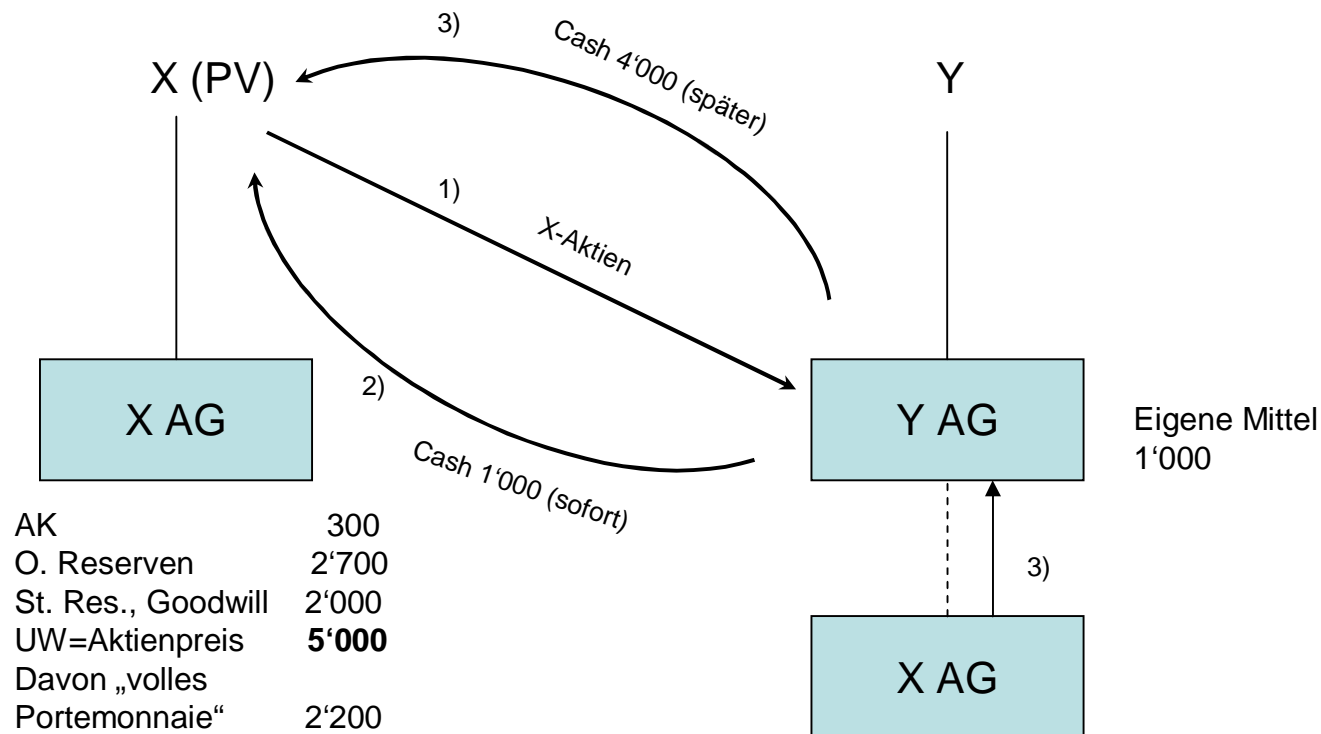
Ausnahmen von der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne

P.m.:

- Verkauf Aktien innerhalb 5-jähriger Sperrfrist (nach erfolgter steuerneutraler Umwandlung EF/Co. in AG). Keine eigentliche Durchbrechung Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne. Rückwirkende Erfassung Liquidationsgewinn EF/Co. (Bund, Kanton, Sozialabgaben).
- Analoge steuerliche Beurteilung Verkauf Aktien AG, Anteilscheine GmbH / Genossenschaft.

Indirekte Teilliquidation

Modellfall (vgl. BGE vom 11.6.2004) ¹⁾



1) ASA 2004/05, 402; StE 2004 B 24.4 Nr. 70

Indirekte Teilliquidation

Verkauf / Finanzierung Aktien X AG

- 1) Verkauf X-Aktien durch X an Y AG für 5'000.
- 2) Teilzahlung Aktienpreis durch Y AG aus vorhandenen eigenen Mitteln 1'000, Verkäufendarlehen 4'000.
- 3) Amortisation Verkäufendarlehen durch Y AG aus künftigen Gewinnen bzw. Dividendenausschüttungen X AG 4'000.

Indirekte Teilliquidation

Voraussetzungen für Anwendung indirekte Teilliquidation:

- Systemwechselfall: Verkaufte Aktien wechseln anlässlich Verkauf vom Privat- ins Geschäftsvermögen (folglich: Verkauf Aktien aus dem Privat- ins Privatvermögen löst indirekte Teilliquidation nicht aus).
- Subjektives Kriterium: Zusammenwirken zwischen Aktienverkäufer und -käufer mit Bezug auf Finanzierung Aktienpreis aus verkaufter Gesellschaft.
- Objektives Kriterium: „Entreichung“ bzw. „Mittelentnahme“ aus verkaufter Gesellschaft zwecks Finanzierung Aktienpreis.

Indirekte Teilliquidation

Steuerfolgen Bund heute (gem. BGE vom 11.6.2004)

X realisiert steuerfreien Kapitalgewinn von 1'000 (entsprechend eigenen Mitteln Y AG). Steuerfreier Kapitalgewinn von 1'000 wird nachträglich in steuerbaren Bet.ertrag umqualifiziert, wenn X AG innerhalb von 5 Jahren nach Aktienverkauf Substanzdividende zwecks Refinanzierung Aktienpreis an Y AG ausschüttet.

X realisiert steuerbaren Beteiligungsertrag von 4'000 (künftige Gewinne bzw. Dividenden X AG an Y AG zwecks Amortisation Verkäuferdarlehen).

Vgl. zum Ganzen Entwurf KS ESTV vom 14.2.2005.

Indirekte Teilliquidation

Steuerfolgen Kanton heute (Negierung BGE vom 11.6.2004)

X realisiert in vollem Umfang steuerfreien Kapitalgewinn, sofern X AG innerhalb von 5 Jahren nach Aktienverkauf keine Substanzdividenden an Y AG ausschüttet.

Ausschüttung laufender Gewinne/Dividenden durch X AG an Y AG zwecks Amortisation Verkäuferdarlehen – im Gegensatz zur direkten Bundessteuer – unschädlich.

Einholen „Ruling“ zwingend.

Indirekte Teilliquidation

Gesetzliche Regelung gemäss USTR II (Bund und Kanton, Botschaft Bundesrat, politisch kontrovers)

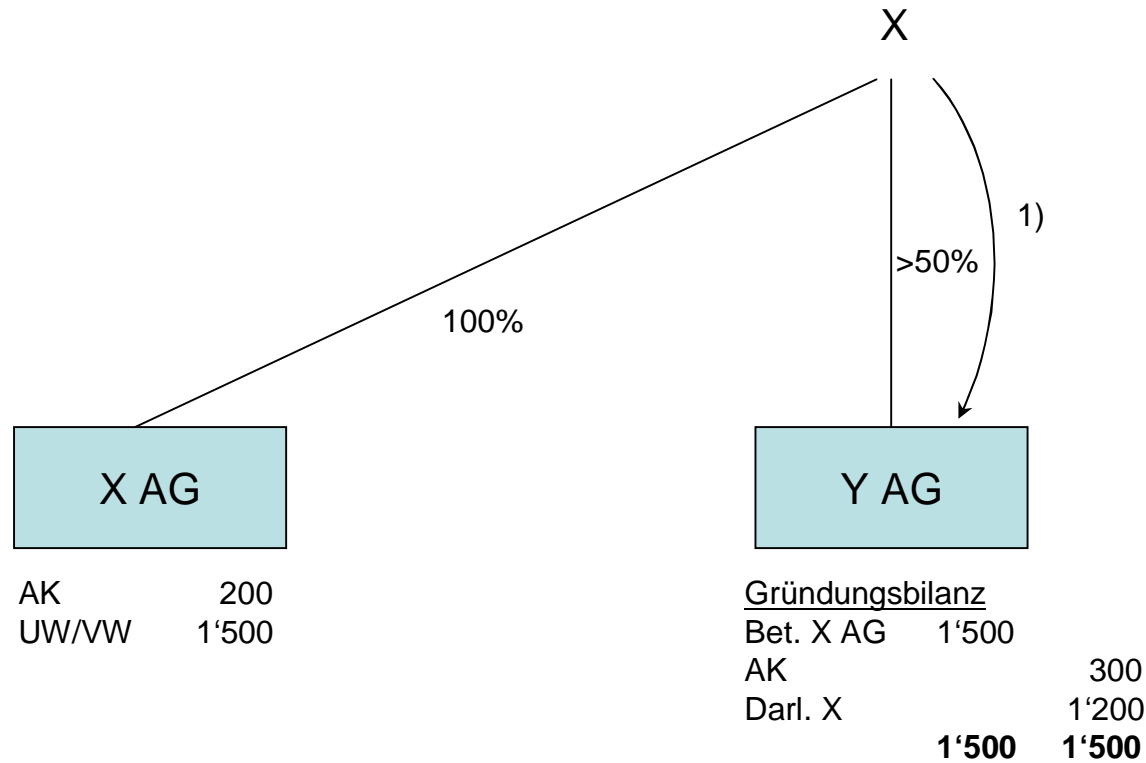
X realisiert steuerbaren Beteiligungsertrag von 2'200 (indirekt verkaufte „volles Portemonnaie“).

X realisiert steuerfreien Kapitalgewinn von 2'800 (Differenz Aktienerlös 5'000 ./ „volles Portemonnaie“ 2'200).

Gegenvorschlag Ständerat (März 2006): Herausbrechen gesetzliche Regelung betr. indir. Teilliq. aus USTR II. Regelung grosso modo analog Praxis vor BGE vom 11.6.2004 (entspr. in etwa Praxis Kanton heute). Beabsichtigte Inkraftsetzung: 1.1.2007.

Transponierungsfall

Modellfall



1) Einbringung Beteilig. X AG
 anlässlich Gründung Y AG durch
 X zum VW (Sacheinlage/Sach-
 übernahme)

Transponierungsfall

Steuerfolgen für Aktienverkäufer X

Steuerbarer Beteiligungsertrag 1'300 (Einbuchung Beteiligung X AG bei Y AG passivseitig auf AK/Darl. X 1'500 ./. AK X AG 200).

Transp.theorie kommt auch zur Anwendung bei:

- Einbringung Beteiligung X AG zum Verkehrswert im Rahmen Kapitalerhöhung Y AG oder bei gewöhnlichem Verkauf Beteiligung X AG durch X an Y AG.
- Einbringung von Aktien börsenkotierter Gesellschaften zum Verkehrswert durch X in Y AG

Transponierungsfall

Möglichkeiten Verhinderung Anwendung Transponierungstheorie

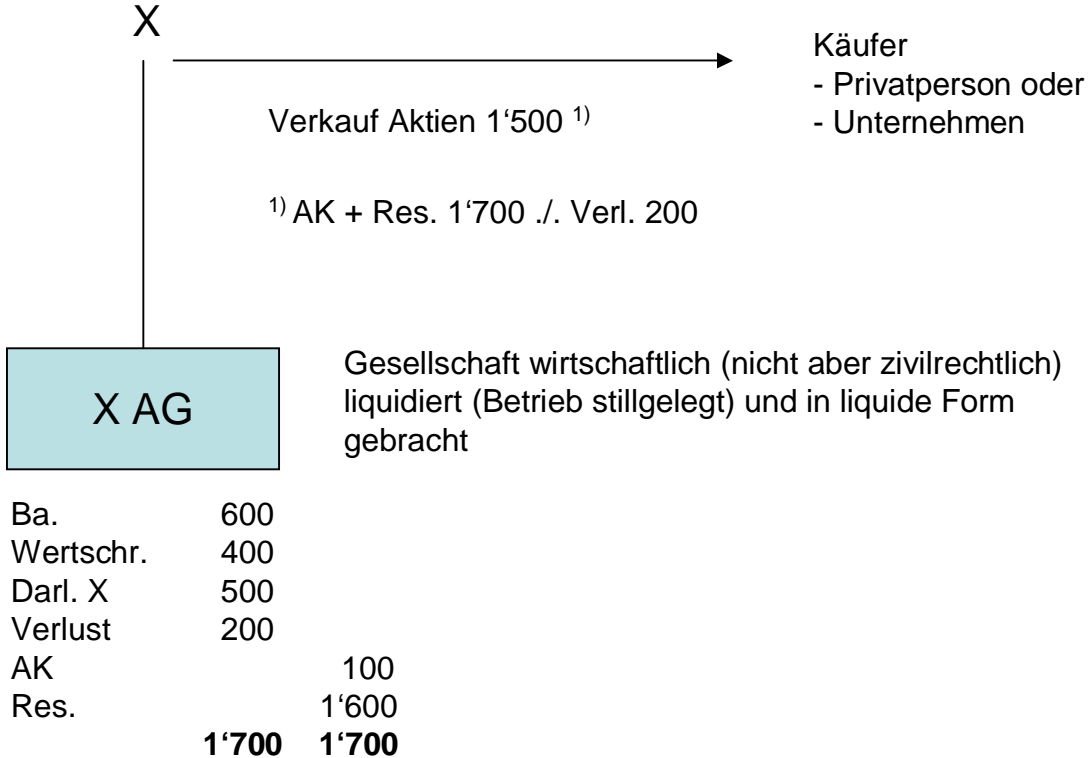
Einbringung Beteiligung X AG zu deren Nennwert von 200 in Y AG, Einbuchung bei Y AG passivseitig auf AK und/oder Darlehen 200, entsprechend AK X AG (stilles Agio damit 1'300).

Einbringung Beteiligung X AG zum Verkehrswert von 1'500 in Y AG, Einbuchung passivseitig wie folgt:

- AK und/oder Aktionärsdarlehen 200
- gesetzliche Reserven 1'300 (offenes Agio)

Mantelhandel

Modellfall



Mantelhandel

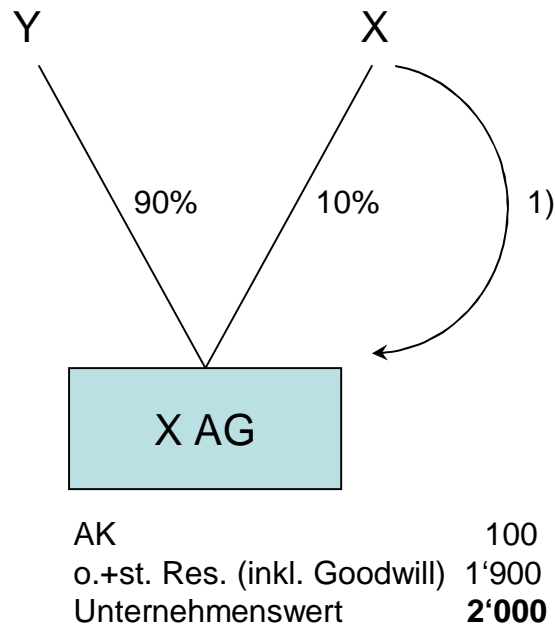
Steuerfolgen

Steuerliche Fiktion: Liquidation X AG mit anschliessender Neugründung X AG. Somit:

- Einkommensteuer: X realisiert steuerb. Bet.ertrag von 1'400 (Aktienpreis 1'500 ./ AK X AG 100).
- Verrechnungssteuer: steuerb. Bet.ertrag 1'400.
- Emissionsabgabe: 1% von (500 [„Vermögenszufluss“ 1'500 ./ Freibetrag 1'000] abzüglich Emissionskosten i.e.S.).
- Gewinnsteuer: Verlustvortrag von 200 verfällt.

Erwerb eigene Aktien

Modellfall



1) Erwerb Aktien X AG (eigene Aktien) für 200 (10% von 2'000)

Erwerb eigene Aktien

Steuerfolgen

Erwerb zum Zwecke der formellen Kap.herabs. nach Art. 732 OR:

- Einkommensteuer: steuerbarer Beteiligungsertrag 190 (Erwerbspreis 200 ./.. Nennwert Aktien X AG 10).
- Verrechnungssteuer: wie Einkommensteuer.

Erwerb eigene Aktien nach Art. 659 OR (mit anschließender formeller Kap.herabs. innert 6 Jahren):

- Einkommen- und Verrechnungssteuer: wie vorstehend.

Vgl. für weitere Details KS ESTV vom 19.8.1999.

Erwerb eigene Aktien

Steuerfolgen

Erwerb eigener Aktien nach Art. 659 OR (keine form. Kap.herabs., kein Weiterverk. Aktien durch X AG innert 6 Jahren, wirtschaftliche Kapitalherabsetzung):

- Einkommensteuer: steuerbarer Beteiligungsertrag nach Ablauf von 6 Jahren 190 (200 ./ 10).
- Verrechnungssteuer: wie Einkommensteuer.

Erwerb eigene Aktien nach Art. 659 OR (Weiterverkauf Aktien durch X AG innert 6 Jahren):

- Einkommen- und Verrechnungssteuer: X realisiert steuerfreien Kapitalgewinn.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Praxis Bund ab 2006

Steuerfreier Kapitalgewinn, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt (vgl. KS ESTV vom 21.6.2005):

- Haltedauer Wertschriften mind. 1 Jahr.
- Jährliches Transaktionsvolumen (Summe Käufe und Verkäufe) < als Fünffaches Wertschriftenvermögen/ Guthabenbestand zu Beginn Steuerperiode.
- Erzielen von Kapitalgewinnen zur Bestreitung der Lebenshaltung nicht erforderlich (realisierte Kapitalgewinne < 50% aller steuerbaren Einkünfte der Steuerperiode).

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Praxis Bund ab 2006 (Fortsetzung)

- Anlagen allen Investoren zugänglich, kein enger Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit.
- Keine Fremdfinanzierung oder steuerbare Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden) > anteilige Schuldzinsen.
- Kauf und Verkauf von Derivaten (insbes. Optionen) dient bloss Absicherung eigener Wertschriftenpositionen.

Wenn nicht sämtliche Kriterien kumulativ erfüllt: Beurteilung gewerbsmässiger Wertschriftenhandel aufgrund Umstände Einzelfall.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Neue Praxis Kanton ab 2006

Beurteilung Vorliegen gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nach Praxis Bund. Wenn nicht sämtliche Kriterien kumulativ erfüllt (womit gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen), so Beurteilung aufgrund nachfolgender Kriterien:

- Durchschn. WS-Bestand (ohne flüssige Mittel) < CHF 200'000.
- Jährliche Transaktionen (Käufe und Verkäufe) < 100. Wenn kein Einsatz von FK und kein Kauf von Optionen, so jährlich bis zu 200 Transaktionen zulässig.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Neue Praxis Kanton Bern ab 2006 (Fortsetzung)

- Umsatz (Käufe und Verkäufe) < Dreifaches des durchschnittl. WS-Bestandes. Wenn kein Einsatz von FK und keine Verwendung von Derivaten, so Umsatz bis zu Fünffachem des durchschnittl. WS-Bestandes zulässig.
- Haltedauer in der Mehrzahl der Titelkategorien länger als 6 Monate.

Wenn keine der Bedingungen erfüllt, so Beurteilung aufgrund Umstände Einzelfall.

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

Regelung gem. USTR II (Bund und Kanton)

Steuerbares Einkommen liegt nur dann vor, wenn

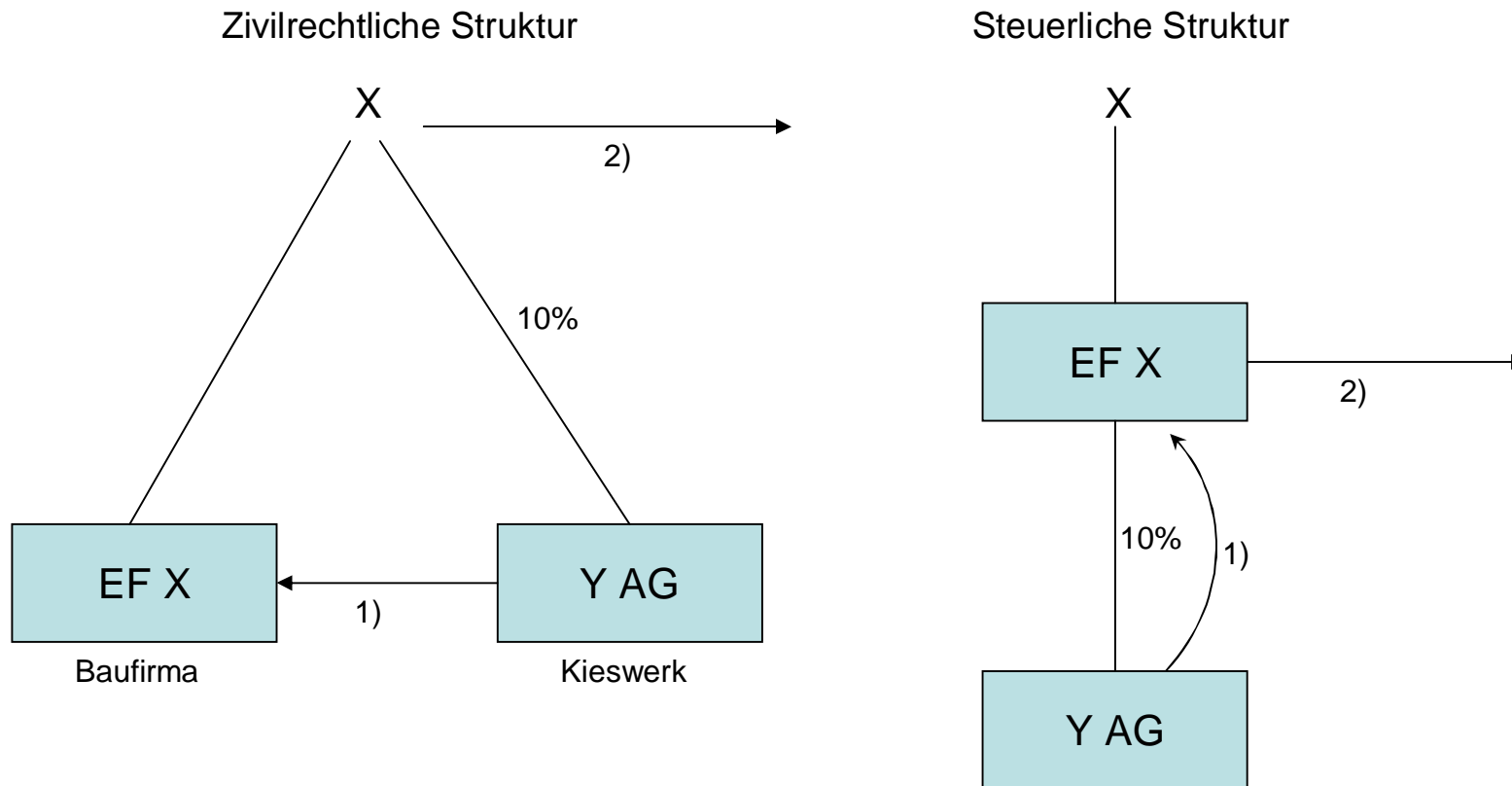
- erworbene Wertschriften mit mind. 20% Fremdkapital finanziert und Haltedauer < 5 Jahre

oder

- jährl. Verkaufserlös mind. CHF 500'000 beträgt und zu Beginn des Steuerjahres vorhandenes Wertschriftenvermögen wertmässig mind. 2x umgeschlagen wurde.

Aktien = Geschäftsvermögen EF/Co.

Modellfall



Aktien = Geschäftsvermögen EF/Co.

Steuerfolgen Verkauf Aktien Y AG (10%)

Y-Aktien bilden aufgrund wirtschaftlicher/funktionaler Betrachtungsweise Geschäftsvermögen der EF X (und nicht Privatvermögen von X). Dies selbst dann, wenn die Y-Aktien von der EF X nicht bilanziert sind.

EF X realisiert steuerbaren Kapitalgewinn von 750 (Aktienerslös 900 ./.. Erwerbspreis 150). Erfassung Kapitalgewinn mit Einkommensteuer und Sozialabgaben.

Aktien = gewillkürtes Geschäftsvermögen einer Privatperson

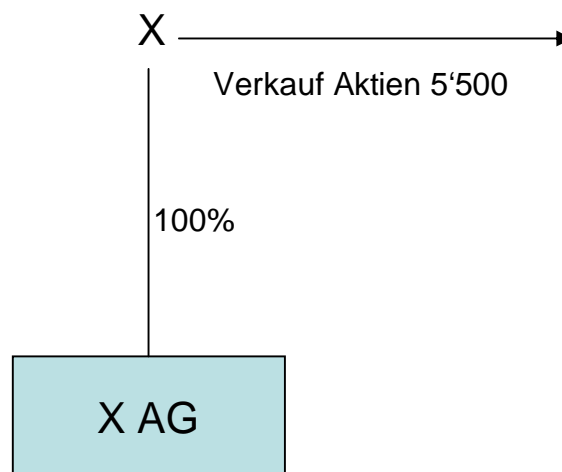
Eine Privatperson kann eine Beteiligung von mind. 20% einer AG im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklären (Bund und Kanton, nicht aber Sozialabgaben; vgl. Art. 18 Abs. 2 DBG).

Vorteile: Unbeschränkter Schuldzinsenabzug, Abzugsfähigkeit Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Beteiligung, Verlustvortrag.

(Überwiegender) Nachteil: Kapitalgewinn steuerbar.

Verkauf Mehrheitsbeteiligung Immobilien-gesellschaft

Modellfall



Ba.	100	
Immob.	4'400	
FK		3'000
AK		500
Res.		1'000
	4'500	4'500

Immob. enthalten stille Reserven

Verkauf Mehrheitsbeteiligung Immobilien-gesellschaft

Charakteristikum Immobilien-gesellschaft:

- Statutarischer/tatsächlicher Zweck: Halten und Verwal-ten von Immobilien.
- Aktiven bestehen weit überwiegend aus Immobilien.
- Erträge bestehen weit überwiegend aus Immob.erträgen.

Berechn. für Immobilien indirekt bezahlter Preis:

• Aktienpreis	5'500
• FK	3'000
• Bank (oder andere nichtlieg. Aktiven)	- 100
	8'400

Verkauf Mehrheitsbeteiligung Immobilien-gesellschaft

Berechnung steuerbarer Grundstücksgewinn (nur bernische Grundstücksgewinnsteuer):

- Für Immobilien indirekt bezahlter Preis 8'400
- Anschaffungswert Immob. (z.B.) - 5'000
(Abschr. somit 600 (AnW 5'000 ./ BW 4'400))
- Rohgewinn **3'400**
- Besitzesdauerabz. (z.B. 15 Jahre = 30%) - 1'020
- Steuerbarer Grundstücksgewinn **2'380**

Hinweise: Direkte Bundessteuer nicht geschuldet, keine Besteuerung „wiedereingebrachte“ Abschreibung von 600 beim Kanton. Handänderungssteuer geschuldet.